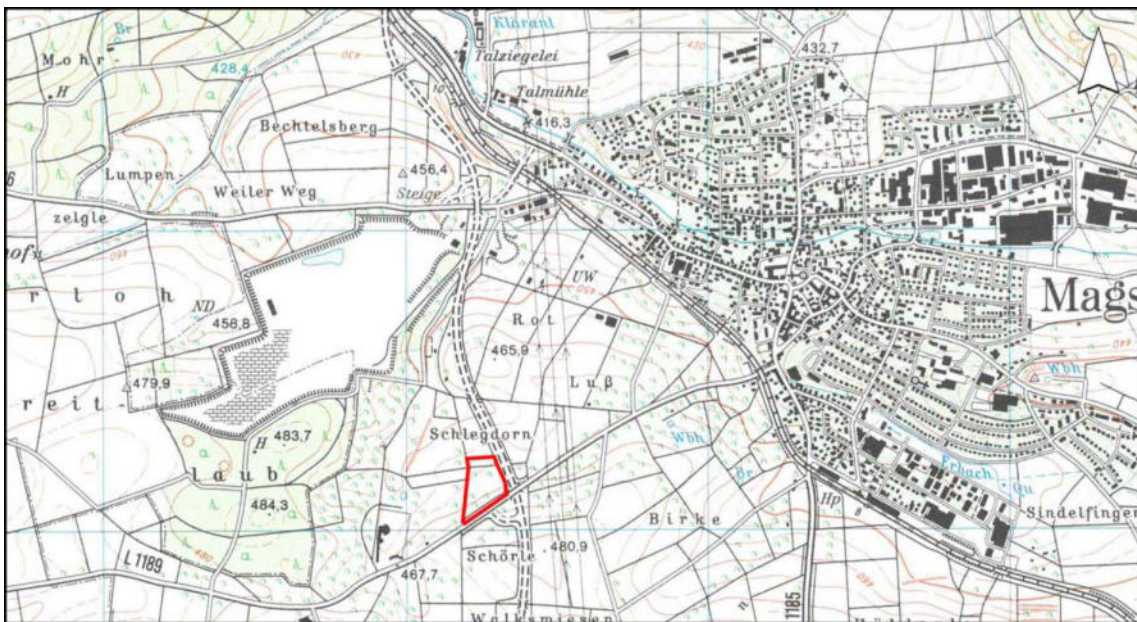


Gemeinde Magstadt Landkreis Böblingen

Bebauungsplan „Straßenmeisterei mit Rettungswache“

Natura 2000-Vorprüfung

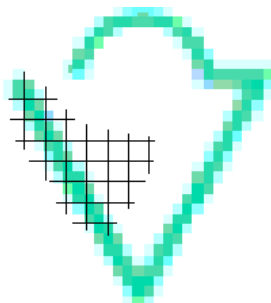
– Anlage zum Umweltbericht –



Kartengrundlage: TK 25, Blatt 7219 Weil der Stadt (LGL 2010)

Auftraggeber: Gemeinde Magstadt
Marktplatz 1
71106 Magstadt

Proj. Nr.: 149918
Datum: 19.03.2020



*Pustal Landschaftsökologie und Planung
Prof. Waltraud Pustal
Freie Landschaftsarchitektin*

LandschaftsArchitekten-Biologen-Stadtplaner

*Hohe Straße 9/1, 72793 Pfullingen
Fon: 0 71 21 / 99 42 16
Fax: 0 71 21 / 99 42 171
E-Mail: mail@pustal-online.de
www.pustal-online.de*

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINFÜHRUNG	3
1.1	Anlass und Zielsetzung	3
1.2	Vorhabengebiet und Lage zu dem FFH-Gebiet	3
2	NATURA 2000-VORPRÜFUNG	4
2.1	Das europäische Naturschutzprojekt Natura 2000	4
2.2	Umsetzung von Natura 2000 in Bundes- und Landesnaturschutzgesetz	4
2.3	VwV Natura 2000	5
2.4	Verträglichkeitsprüfung	5
2.5	Erheblichkeit	6
2.6	Natura 2000-Vorprüfung: Ergebnis	7
3	LITERATUR UND QUELLEN	8

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1.1:	Luftbild und Lage des Plangebiets	3
----------------	-----------------------------------	---

ANLAGE

Natura 2000-Vorprüfung, Formblatt der LUBW

1 Einführung

1.1 Anlass und Zielsetzung

Das Bebauungsplanverfahren „Straßenmeisterei mit Rettungswache“ auf der Gemarkung der Gemeinde Magstadt befindet sich in der Aufstellung. Ziel ist der Neubau einer Straßenmeisterei mit angeschlossener Rettungswache. Es ist die Ausweisung eines Sondergebiets (SO) auf einer Fläche von 2,4 ha geplant.

Folgende Schutzgebiete befinden sich in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet:

- FFH-Gebiet 7319-341 Gäulandschaft an der Würm

Die Erstellung einer Natura 2000-Vorprüfung wird erforderlich. Auf den Umweltbericht und die artenschutzrechtliche Prüfung inkl. Abbildungen (SCHIEßL 2018) wird verwiesen.

1.2 Vorhabengebiet und Lage zu dem FFH-Gebiet

Das landwirtschaftlich (Grün- und Ackerland) genutzte Plangebiet liegt ca. 1,5 km westlich der Ortsmitte der Gemeinde Magstadt im Kreuzungsbereich der Landesstraße 1189 (Magstadt–Schafhausen) mit der Bundesstraße 464 (Böblingen – Reninggen). Unmittelbar westlich des Plangebiets befindet sich das FFH-Gebiet „Gäulandschaft an der Würm“. Im Norden begrenzen Ackerflächen das Plangebiet während der südliche und östliche Teil von den bestehenden Straßen begrenzt werden.

Abbildung 1.1: Luftbild und Lage des Plangebiets

Plangebiet (rot), Schutzgebiete (gelb: FFH-Mähwiesen, blau: FFH-Gebiet)



Luftbild und Schutzgebiete (LUBW 2019)

Tabelle 1.1: Übersicht der Gebiete und Flächen

Gebiet	Fläche
Bebauungsplan „Straßenmeisterei mit Rettungswache“	ca. 2,4 ha
Anteil Bebauungsplan im FFH-Gebiet	0,00 ha
FFH-Gebiet „Gäulandschaft an der Würm“ FFH 7319-341	850,64 ha

2 Natura 2000-Vorprüfung

2.1 Das europäische Naturschutzprojekt Natura 2000

Die „Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“ (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-RL) bildet zusammen mit der „Vogelschutz-Richtlinie“ (Richtlinie 2009/147/EG vom 30.11.2009 [alt: 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979] über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten – VRL) das europäische Naturschutzprojekt Natura 2000, das Arten und Lebensräume innerhalb der EU in einem Länder übergreifenden Biotopverbundnetz schützen und somit die biologische Vielfalt dauerhaft erhalten soll. Dieses Netz besteht aus Gebieten, die die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Habitats der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie umfassen.

Im Sinne der FFH-Richtlinie (Artikel 1) bedeuten:

- „Prioritäre natürliche Lebensraumtypen“: (...) vom Verschwinden bedrohte natürliche Lebensraumtypen, für deren Erhaltung der Gemeinschaft aufgrund der natürlichen Ausdehnung dieser Lebensraumtypen besondere Verantwortung zukommt.
- „Prioritäre Arten“: (...) für deren Erhaltung der Gemeinschaft aufgrund ihrer natürlichen Ausdehnung (...) besondere Verantwortung zukommt.

2.2 Umsetzung von Natura 2000 in Bundes- und Landesnaturschutzgesetz

Durch die §§ 31 bis 36 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurden die Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG in deutsches Recht umgesetzt. Nach § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung zu überprüfen.

§ 34 Abs. 2 BNatSchG bestimmt, dass das Projekt unzulässig ist, wenn die Prüfung der Verträglichkeit ergibt, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen in für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen eines Natura 2000-Gebiets führen kann.

§ 34 Abs. 3 BNatSchG formuliert die Ausnahmen. Danach darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und

2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Bestimmungen der Zuständigkeiten bzw. Festlegung von Rechtsverordnungen werden auf Länderebene im Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) in § 36 bis 38 geregelt.

2.3 VwV Natura 2000

Das Land Baden-Württemberg formuliert in der VwV Natura 2000 vom 16. Juli 2001 die Anforderungen an die Prüfung von Projekten auf ihre Verträglichkeit. Nach Punkt 5.4.1 ist *in einem ersten Prüfungsschritt aufgrund einer **überschlägigen Betrachtung** festzustellen, ob überhaupt erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets ausgehen können. Eine derartige Geeignetheit ist zu bejahen, wenn Anhaltspunkte für die Wahrscheinlichkeit erheblicher oder in ihren Auswirkungen ohne nähere Prüfung nicht abschätzbarer Beeinträchtigungen bestehen. (..). Eine abschließende Prüfung, ob ein Projekt tatsächlich zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen kann, erfolgt erst im Rahmen der **Verträglichkeitsprüfung** selbst.*

In Punkt 6.1 „Alternativenprüfung“ wird die Forderung des § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG ausgeführt: *danach ist zunächst das Bestehen einer zumutbaren Alternative zu prüfen. In Betracht kommen sowohl die Wahl eines anderen Standorts als auch eine andere Art der Ausführung. Durch die Alternative müssen die mit dem Projekt angestrebten Ziele im Großen und Ganzen in vergleichbarer Weise verwirklicht werden können (Identität des Projektes). Die Pflicht zur Alternativenprüfung ist einer Abwägung nicht zugänglich. Bei der Beurteilung von Alternativen ist der **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** zu beachten.*

Die in den nachfolgenden Kapiteln dargestellten Grundsätze gelten grundsätzlich für die Natura 2000-Vorprüfung und Verträglichkeitsprüfung.

2.4 Verträglichkeitsprüfung

Die Verträglichkeitsprüfung ist analog der Eingriffsregelung Bestandteil des jeweiligen Zulassungs- oder sonstigen Verfahrens. Sie hat jedoch gegenüber der UVP oder der Eingriffsregelung

- einen anderen Schutzgegenstand (Lebensräume des Anhang I und Arten des Anhang II FFH-Richtlinie),
- eigene Bewertungsmaßstäbe (Erhaltungsziele des jeweiligen Natura 2000-Gebietes),
- einen Untersuchungsraum, der Bezug auf das Natura 2000-Gebiet nimmt,
- andere Kriterien für Bestandsaufnahme und –bewertung,
- Aus der Verträglichkeitsprüfung ergeben sich spezielle Rechtsfolgen.

2.5 Erheblichkeit

Bei einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wird ausschließlich geprüft, inwieweit zu erwarten ist, ob das Projekt zu **erheblichen** Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die **Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen** führen kann. Artikel 1i der FFH-Richtlinie, fordert hierbei „günstige“ Erhaltungszustände in den Schutzgebieten. Diese liegen vor,

- wenn aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird;
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird;
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern und die Populationsgröße nicht abnimmt.

Gemäß o. g. Parameter ist nachstehend zu prüfen, ob das geplante Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensstätten vorgenannter Arten bzw. auch zu Summationseffekten mit anderen Vorhaben führen kann.

Eine erhebliche Beeinträchtigung ist vorhanden, wenn feststellbare negative Einwirkungen auf Lebensräume oder Arten gegeben sind. Dabei ist nicht jeglicher Flächenverbrauch im Lebensraum geschützter Vogelarten von vornherein als erheblich zu bewerten. Auswirkungen, die sich jedoch negativ auf die Populationsgröße auswirken, sind erheblich (SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE 2011).

Gemäß den Empfehlungen der LANA zu „Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gem. § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)“ wird darauf hingewiesen, dass die Beurteilung der Erheblichkeit sich nur auf das betroffene Schutzgebiet beschränkt, eine Ausweitung des Bezugsraums auf das gesamte Schutzgebietsnetz oder sonstige Verbreitungsgebiete mit dem Ziel, die Beeinträchtigungen auf diese Weise zu relativieren, ist unzulässig. Folgende Faktoren zur Bewertung der Erheblichkeit sind heranzuziehen:

- Flächengröße
- Standortansprüche
- Charakteristisches Arteninventar
- Entwicklungszeit
- Ansprüche der Arten
- Empfindlichkeit der Arten
- Wechselbeziehungen
- Isolation der Populationen
- Gefährdung der Art

Zudem wird auf die (damals in Bearbeitung befindliche) Fachkonvention verwiesen, die mittlerweile erschienen ist. (LAMBRECHT & TRAUTNER 2007)

2.6 Natura 2000-Vorprüfung: Ergebnis

Gemäß der VwV Natura 2000 erfolgt für das geplante Bauvorhaben eine Vorprüfung (**überschlägige Betrachtung**). Die Vorprüfung wird in Form einer Checkliste/Formblatt (LUBW 2013) durchgeführt. Diese befindet sich in der Anlage.

Hinweise zu den Datengrundlagen

Eine Kartierung der Lebensraumtypen oder der Arten der Natura 2000-Gebiete im Gelände erfolgt im Rahmen einer Natura 2000-Vorprüfung nicht. Es wird auf die verfügbaren Daten zurückgegriffen.

Erhaltungsziele: Bei FFH- und Vogelschutzgebieten, für die bereits ein Managementplan (MaP) vorliegt, werden die Erhaltungsziele im MaP dargestellt und sind dort konkretisiert.

Für das FFH-Gebiet 7319-341 „Gäulandschaft an der Würm“ liegt ein Managementplan (REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART 2016) vor.

Lebensraumtypen (inkl. prioritäre LRT): Die FFH-Lebensraumtypen und die FFH-Arten werden im Rahmen der Erstellung der Managementpläne kartiert. Auf den Managementplan wird verwiesen. Auch die Biotopkartierungen bieten Anhaltspunkte für Vorkommen der Lebensraumtypen.

Ergebnis der Natura 2000-Vorprüfung:

Gemäß der VwV Natura 2000 erfolgt für das geplante Bauvorhaben eine Vorprüfung (**überschlägige Betrachtung**). Die Vorprüfung wird in Form einer Checkliste/Formblatt (**LUBW 2013**) durchgeführt. Diese befindet sich in der Anlage.

FFH-Gebiet:

Lebensraumtyp:

Für die Lebensraumtypen des FFH-Gebiets sind keine Beeinträchtigungen absehbar. Es wird auf das Formblatt der Natura 2000-Vorprüfung im Anhang verwiesen.

Arten:

Für die Arten des FFH-Gebiets sind keine Beeinträchtigungen absehbar. Es wird auf das Formblatt der Natura 2000-Vorprüfung im Anhang verwiesen.

Datum: 19.03.2020


Prof. Waltraud Pustal
Freie LandschaftsArchitektin BVDL
Beratende Ingenieurin IKBW

3 Literatur und Quellen

- LAMBRECHT, HEINER & JÜRGEN TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (FKZ 804 82 004)
- LUBW (Hrsg.) (2007): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg (Erhaltungszustände der Arten für den Bericht 2007)
- Dto. (2008): FFH-LRT in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand der Lebensraumtypen in Baden-Württemberg
- LUBW, LGL (2019): Online-Daten- und Kartendienst (Räumliches Informations- und Planungssystem der LUBW, amtliche Geobasisdaten LGL)
- REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART (Hrsg.) (2016): Managementplan für das FFH-Gebiet 7319-341 „Gäulandschaft an der Würm“ – bearbeitet von Mailänder Consult GmbH
- SCHUMACHER, JOCHEN & PETER FISCHER-HÜFTLE (2011): Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar, 2. Auflage, Verlag W. Kohlhammer GmbH Stuttgart
- TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H. & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren
- VwV Natura 2000 (2001): Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum, des Wirtschaftsministeriums und des Ministeriums für Umwelt und Verkehr zur Durchführung der §§ 19 a bis 19 f des Bundesnaturschutzgesetzes (VwV Natura 2000) vom 16. Juli 2001 – Az.: 63-8850.20 FFH. – Gemeinsames Amtsblatt vom 29.08.2001
- SCHIEBL, J. (2018): Landratsamt Böblingen. Neubau der Straßenmeisterei an der B 464. Faunistische Untersuchung unter Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes. Fassung vom 20.11.2018

Anlage:

Natura 2000-Vorprüfung, Formblatt der LUBW

1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	B-Plan „Straßenmeisterei mit Rettungswache“, Gemeinde Magstadt	
1.2	Natura 2000-Gebiete (bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)	Gebietsnummer(n) 7319-341	Gebietsname(n) „Gäulandschaft an der Würm“
1.3	Vorhabenträger	Adresse Gemeinde Magstadt Am Marktplatz 1 71106 Magstadt	Telefon / Fax / E-Mail 07159/94580
1.4	Gemeinde	Magstadt	
1.5	Genehmigungsbehörde (sofern nicht § 34 Abs. 1a BNatSchG einschlägig)	Landratsamt Böblingen	
1.6	Naturschutzbehörde	Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Böblingen	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	Auf den Umweltbericht wird verwiesen. Größe des Plangebiets: 2,4 ha. Es erfolgt kein direkter, flächenhafter Eingriff in das FFH-Gebiet. <input checked="" type="checkbox"/> weitere Ausführungen: siehe Anlage	

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1 Zeichnung und kartographische Darstellung in beigelegten Antragsunterlagen enthalten
(vgl. Umweltbericht Bebauungsplan „Straßenmeisterei mit Rettungswache“)
- 2.2 Zeichnung / Handskizze als Anlage kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift *	Telefon *	Fax *
Pustal Landschaftsökologie und Planung	07121-99421-6	07121-99421-71
Prof. Waltraud Pustal		
Hohe Str. 9/1	e-mail *	
72793 Pfullingen	mail@pustal-online.de	

[Proj. Nr. 149918]

* sofern abweichend von Punkt 1.3

Bearbeitungsstand:
19.03.2020


Prof. Waltraud Pustal
Freie LandschaftsArchitektin BVDL
Beratende Ingenieurin IKBW

Eingangsstempel
Naturschutzbehörde
(Beginn Monatsfrist gem.
§ 34 Abs. 1a BNatSchG)

Datum

Unterschrift

Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich oder unter
<http://natura2000-bw.de> => „Formblätter Natura 2000“

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

- in einem Natura 2000-Gebiet oder
- außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ja** ⇒ weiter bei Ziffer 5
- nein** ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Eingang der Anzeige)

5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
[Fettdruck: Prioritäre Lebensraumtypen oder Arten]		
Lebensraumtypen des FFH-Gebiets 7319-341:		
3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	Erhaltungszustand (BW): ungünstig bis unzureichend Keine Beeinträchtigungen.	
5130 Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden- und Rasen (Wacholderheiden)	Erhaltungszustand (BW): ungünstig bis unzureichend Keine Beeinträchtigungen.	
6110* Lückige, basophile oder Kalk-Pionierrasen (Alyso-Sedion albi)	Erhaltungszustand (BW): ungünstig bis unzureichend Keine Beeinträchtigungen.	
6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometea) (Kalk-Magerrasen)	Erhaltungszustand (BW): ungünstig bis unzureichend Keine Beeinträchtigungen.	

	Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **) [Fettdruck: Prioritäre Lebensraumtypen oder Arten]	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
	6510 Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	Erhaltungszustand (BW): ungünstig bis schlecht Baubedingte Ablagerungen bzw. Befahrungen von angrenzenden mageren Flachland-Mähwiesen grundsätzlich möglich.	
	9130 Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)	Erhaltungszustand (BW): günstig Keine Beeinträchtigungen.	
	91E0* Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	Erhaltungszustand (BW): ungünstig bis unzureichend Keine Beeinträchtigungen.	
	Arten des FFH-Gebiets 7319-341:		
	<i>Bombina variegata</i> [Gelbbauchunke]	Vorkommen ist aufgrund fehlender Lebensraumeignung auszuschließen. Keine Beeinträchtigungen.	
	* <i>Callimorpha quadripunctaria</i> [Spanische Flagge]	Vorkommen ist aufgrund fehlender Lebensraumeignung auszuschließen. Keine Beeinträchtigungen.	
	<i>Dicranum viride</i> [Grünes Gabelzahnmoos]	Vorkommen ist aufgrund fehlender Lebensraumeignung auszuschließen. Keine Beeinträchtigungen.	

	Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **) [Fettdruck: Prioritäre Lebensraumtypen oder Arten]	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
	Lycaena dispar [Großer Feuerfalter]	<u>Erhaltungszustand (BW):</u> günstig <u>Lebensraum:</u> Die Art besiedelt sonnige Lebensräume des Offenlandes (z. B. Feuchtwiesen, Gräben, feuchte Grünlandbrachen, Ackerbrachen) an denen Ampfer-Arten vorkommen. Diese werden zur Eiablage und für die Entwicklung der Raupen benötigt. Die Falter orientieren sich gerne an besonderen Strukturen in der Vegetation sowie im Gelände. Günstig für die Art ist ein extensiv bewirtschaftetes Nutzungsmosaik mit hoher Strukturvielfalt. <u>Plangebiet:</u> Im Rahmen der faunistischen Kartierung (SCHIEBL 2018) wurden Ampfer-Arten festgestellt, diese werden aber regelmäßig zu einem Zeitpunkt gemäht, der für eine Entwicklung der Eier und Raupen des Falters ungünstig ist. Aus den Sichtbeobachtungen und aus der Suche nach Eigelegten ging kein Nachweis des Großen Feuerfalters hervor. Auf die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung (SCHIEBL 2018) wird verwiesen. Keine erhebliche Beeinträchtigung absehbar.	
	Myotis bechsteinii [Bechsteinfledermaus]	Vorkommen ist aufgrund fehlender Lebensraumeignung auszuschließen. Keine Beeinträchtigungen.	
	Myotis myotis [Großes Mausohr]	Vorkommen ist aufgrund fehlender Lebensraumeignung auszuschließen. Keine Beeinträchtigungen.	
	Triturus cristatus [Kammolch]	Vorkommen ist aufgrund fehlender Lebensraumeignung auszuschließen. Keine Beeinträchtigungen.	
	Vertigo angustior [Schmale Windelschnecke]	Vorkommen ist aufgrund fehlender Lebensraumeignung auszuschließen. Keine Beeinträchtigungen..	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
 Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	Betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) (**)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	–	Es findet kein direkter Eingriff in ein FFH-Gebiet statt.	
6.1.2	Flächenumwandlung	–	Es findet kein direkter Eingriff in ein FFH-Gebiet statt.	
6.1.3	Nutzungsänderung	–	Es findet kein direkter Eingriff in ein FFH-Gebiet statt.	
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	–	Es findet kein direkter Eingriff in ein FFH-Gebiet statt.	
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	–	Es findet kein direkter Eingriff in das Wasserregime des FFH-Gebiets statt.	
6.1.6	Verschattung durch Bebauung	LRT 6510	Kleinteilige Verschattung der nordwestlich angrenzenden Mageren Flachland-Mähwiese durch die Bebauung grundsätzlich möglich. Durch Streuobstbäume wird die Fläche bereits teilweise beschattet. Eine darüberhinausgehende Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten.	
6.2	betriebsbedingt			
6.2.1	stoffliche Emissionen	LRT 6510	Möglicher Eintrag von Schadstoffen (KFZ-Verkehr), jedoch sind Vorbelastungen durch Befahrung des angrenzenden landwirtschaftlichen Weges vorhanden. Eine darüberhinausgehende Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten.	
6.2.2	akustische Veränderungen	–	Vorbelastung durch Straßenverkehr gegeben. Keine darüberhinausgehenden Belastungen zu erwarten.	
6.2.3	optische Wirkungen	–	Es erfolgt eine Eingrünung des Plangebiets sowie Höhenbegrenzungen der Gebäude.	
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	–	Keine Beeinträchtigungen absehbar.	
6.2.5	Gewässerausbau	–	Keine Beeinträchtigungen absehbar.	
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	–	Keine Beeinträchtigungen absehbar.	
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	–	Vorbelastung durch bestehende Straßen. Keine darüberhinausgehenden Belastungen zu erwarten.	

	Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	Betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.3	baubedingt			
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	LRT 6510	Baubedingte Ablagerungen bzw. Befahrungen von westlich angrenzenden mageren Flachland-Mähwiesen grundsätzlich möglich. Die Bauflächen befinden sich innerhalb des Plangebiets und somit außerhalb des FFH-Gebiets: Keine Flächeninanspruchnahme. Zur Vermeidung von Lagerplätzen und von Befahrung von Flächen außerhalb des Plangebiets wird ein Hinweis in den planungsrechtlichen Festsetzungen vorgenommen.	
6.3.2	Emissionen	–	Baubedingte Emissionen sind möglich, keine Beeinträchtigung von Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten	
6.3.3	akustische Wirkungen	–	Baubedingte akustische Wirkungen sind möglich, keine Beeinträchtigung von Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

***) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

ja weitere Ausführungen: siehe Anlage

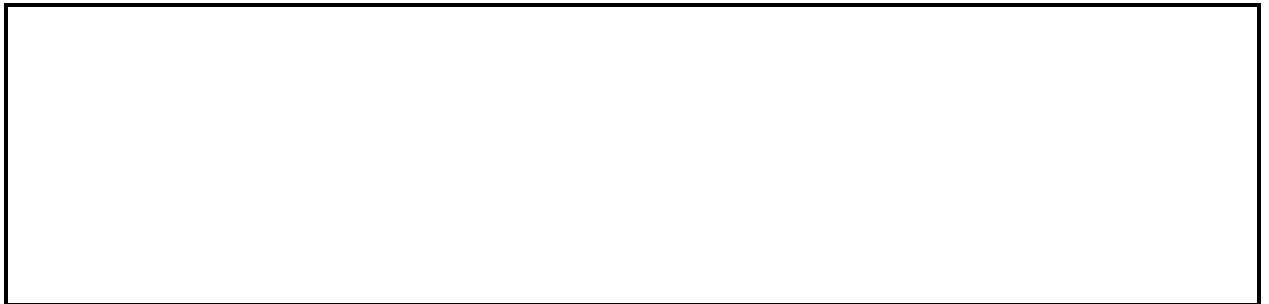
	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1				
7.2				
7.3				
7.4				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

8. Anmerkungen

(z. B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)



weitere Ausführungen: siehe Anlage

Abbildung 1: Luftbild und Lage des Plangebiets (rot) mit Schutzgebieten (gelb: FFH-Mähwiesen, blau: FFH-Gebiet)



Quelle: LUBW (2019)

Literatur

- LUBW (2019): Online-Daten- und Kartendienst (Räumliches Informations- und Planungssystem der LUBW, amtliche Geobasisdaten LGL)
- Dto. (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg (Erhaltungszustände der Arten für den Bericht 2013)
- MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BW (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, Anlagen: LANA-Hinweise
- SCHIEßL, J. (2018): Landratsamt Böblingen. Neubau der Straßenmeisterei an der B 464. Faunistische Untersuchung unter Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes. Fassung vom 20.11.2018
- TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H. & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
--	-------	-------------	-------------